



UTC

Sektionsleiterin Gerda Atzinger

ACH solution

FISCHLHAM

ZVR-Zahl: 774751433

UTC ACH SOLUTION FISCHLHAM, 4652 Fischlham, Entensteinstraße 12,
www.utcfischlham.at

COVID-19-Präventionskonzept

Stand: 19. Mai 2021

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die mit 19.05.2021 in Kraft tritt, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als Mitglieder der SPORTUNION Fischlham, Sektion UTC ACH Solution Fischlham sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder und SportlerInnen setzen! **Deshalb gilt, dass Mitglieder und SportlerInnen die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.**

Jegliche Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten, dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Jeder am Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Alle Vereinsmitglieder werden über die geltenden Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 per Mail, über unsere Homepage bzw. als Aushang im Tennisheim informiert.

Die Information enthält folgende Punkte:

- Maßnahmen im Präventionskonzept
- Symptome einer Covid-19-Infektion
- Erforderliche Hygieneregeln
- Vorgehen beim Verdacht oder Auftreten einer Erkrankung

Maßnahmen im Präventionskonzept

- Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen können, d.h.
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als 24h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests (nicht älter als 48h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 72h) oder
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - ein Nachweis nach §4 Abs. 18 EpiG bzw. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde, oder
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - Kinder, die eine Primarschule besuchen.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben (Liste zum Eintragen liegt im Tennisheim auf)
 - Vor- und Familienname sowie
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Verbindungsbauwerke (einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche) sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Sportanlagen zu betreten. Das Verbleiben in den Gängen ist untersagt!
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.

Symptome einer Covid-19-Infektion

Tabelle 1: COVID-19 Symptome¹

Häufigste Symptome	Seltene Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Hygieneregeln

- Beim Betreten und beim Aufenthalt in der Sportstätte ist der Mindestabstand von 2m einzuhalten sowie eine FFP2-Maske zu tragen.
- Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren beim Betreten und Verlassen der Tennisanlage. Ist dies nicht möglich, sind die im Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Nach dem Naseputzen werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind von den Sportlern eine FFP2-Maske zu tragen.

¹ Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

Vorgehen bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen keine Ausübung des Tennissports gestattet bzw. ein Aufenthalt in der Tennisanlage sofort abubrechen.

Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.
- Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen.

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

Herrengasse 8

4602 Wels

Tel 07242/618-0

Fax 07242/618-274 399

bh-wl.post@ooe.gv.at

Sektionsleiter und Covid-19-Beauftragte

Gerda Atzinger

Tel 0699 11716120

utcfischlham@outlook.com